
Gewaltschutz für Frauen. Die Istanbul-Konvention und ihre Umsetzung in der Wohnungslosenhilfe

Bundestagung der BAG
Wohnungslosenhilfe e.V 2019

12. November 2019, Berlin

Heike Rabe, Deutsches Institut für
Menschenrechte



Istanbul-Konvention

- Menschenrechtsvertrag Europarat, in Kraft getreten 01. Feb. 2018
 - durch Ratifikation rechtlich bindendes Dokument zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen in Deutschland für
 - Gesetzgeber, Gerichte, Behörden
 - Bund / Länder / Kommunen
 - Hoher Bekanntheitsgrad, aktueller Motor für Ausbau der Infrastruktur im Anti-Gewaltbereich
 - MR Vertrag, Aufforderung rechtliche und tatsächliche Lage überprüfen, ggf. an Vorgaben Konvention anpassen
 - neue Entwicklungen anstoßen
 - alte Probleme nochmal aufmachen
 - „neue“ Zielgruppen mitdenken (Runde Tische, Aktionspl. Forschung)
-

Hauptregelungsbereiche Istanbul: Überblick - Prävention Art. 12-17

- Vielzahl an Präventionsmaßnahmen
 - Bewusstseinsbildung, regelmäßige Kampagnen; Zielgruppe Allgemeinheit
 - Fort- und Ausbildung: Angebot an alle Berufsgruppen
- Def. obdachloser Frauen als vulnerable Gruppe
- ! bei allen PräMaßnahmen müssen vulnerable Gruppen adressiert und ihre Bedarfe berücksichtigt werden (explizite Hervorhebung)

Hauptregelungsbereiche: Schutz- und Unterstützungsangebote

- Schutz und Unterstützung, Artikel 18-28: z. B. ambulante Beratungsstellen, FH, Kinder, sexuell. Gewalt, (rechts-)medizinische Versorgung, in ausreichender Zahl und angemessener geographischer Verteilung
- Explanas: „Das Vorhalten vorübergehender Unterkünfte oder allgemeiner Schutzunterkünfte wie Obdachlosenunterkünften reicht nicht aus, da sie nicht die erforderliche Hilfe bieten und die Rechte des Opfers nicht im erforderlichen Maße stärken.“
- Artikel 4 Abs. 3: Leistungen zu gewähren unabhängig von u.a. sexueller Orientierung, Herkunft, Gesundheitszustand, oder sonstigem Zustand, z.B.
 - Zugang zu Frauenhäusern
 - Ansprache, Erreichbarkeit wohnungslose Frauen für bestehende Beratungsangebote

Aktuelle Situation Gewaltschutz wohnungslose Frauen

- Zugänglichkeit Frauenhäuser, problematisch für suchtkranke, psychisch kranke Frauen mit hohem Unterstützungsbedarf, „Multiproblemlagen“ (Helfferich u.a. 2014)
- Schutz/Beratung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, in ordnungsrechtlicher Unterbringung nicht regelmäßig gewährleistet
- Entwicklung wohin: Ausbau Gewaltschutz in Wohnungslosenhilfe, Fraueneinrichtungen oder Spezialisierung im FH Bereich?
- Neue Standards BAG W 2019: mehrdimensionaler Ansatz für einen umfassenden Gewaltschutz



Umsetzung Gewaltschutz in Einrichtungen

- Einrichtungen
 - für Kinder und Jugendliche, Gewaltschutzkonzept gesetzlich verankert + Beteiligung und Beschwerde
 - Flüchtlinge, § 44 AsylG
 - Einrichtungen der Behindertenhilfe um Zugang zu Schutz zu erleichtern, z.B. Frauenbeauftragte in Werkstätten gesetzlich verankert
 - Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe?
 - Verschränkung von Gewaltschutzakteuren und Wohnungslosenhilfe?
-

Hauptregelungsbereiche der Konvention: Schutzanordnungen

- Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen, Artikel 48-58: Maßnahmen zum Schutz bei akuter Gefährdung, z.B.
 - Eilschutzanordnungen, Wegweisung
Anwendung zum Schutz für alle Frauen
 - Umsetzung Gewaltschutz in Wohnungsloseneinrichtungen, z.B. in Angeboten für Paare?
 - Polizeiliche Wegweisung / Gewaltschutzgesetz
 - Hausverbote
-

Beispiel: Gewaltschutzkonzepte in anderen Bereichen

Auszug:

- Bauliche Maßnahmen
 - getrennte und abschließbare sanitäre Einrichtungen
 - separate Räume für alleinreisende Frauen (mit Kindern)
 - ausreichende Beleuchtung von Fluren etc.
 - geschützte Gemeinschaftsräume
 - standardisierte Ablaufpläne für konkrete Fälle und Verdachtsfälle Gewalt
 - interne Beschwerdestelle
 - Schulung des gesamten Personals
 - Vernetzung mit auf Gewalt spezialisiertem Hilfesystem
 - Monitoring und Evaluation
 - Verpflichtung durch z.B. Verankerung in Betreiberverträgen
-

Beispiel: Leitlinien der Wohnungslosennotfallhilfe Berlin (Frauen und Familien)

- U.a. Verhinderung von Gewalterfahrung als Handlungsmaxime für Maßnahmen
- Einzelmaßnahmen (Auswahl):
 - Erweiterung der Notunterkünfte insbesondere für Frauen (wird)
 - Frauenspezifische Plätze im Rahmen von housing first (wird)
 - Prüfung vorrangige Platzvermittlung im geschützten Marktsegment
 - Aufbau Einrichtung für suchterkrankte Frauen (Unterstützung)
 - Entwicklung Gewaltschutzkonzepte für alle Einrichtungen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe + verbindliche Umsetzung
 - Erweiterung frauenspezifische Fachberatungsstellen (soll)
 - Übernahme der Mietkosten bei drohendem Verlust nach häuslicher Gewalt bis Ersatzraum gefunden (Befürwortung)
 - Ordnungsrechtliche Unterbringung Frauen/Frauen mit Kindern ist zu verhindern; wenn nötig, nur in frauenspezifischen Unterkünften

Ansätze für weiteres Vorgehen

- Einbeziehung der Situation gewaltbetroffener wohnungsloser Frauen in politische Gesamtstrategien gegen geschlechtsspezifische Gewalt auf Bundes- und Landesebene (je nach Bundesland, z. B. in Aktionsplänen gegen Gewalt)
- Berücksichtigung der Bedarfe gewaltbetroffener wohnungsloser Frauen im Investitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen"
- Einbeziehung von Akteuren der frauenspezifische Wohnungslosenhilfe in die Vernetzungsstrukturen von Bund, Länder, Kommunen (z.B. Fachausschuss Frauenkoordination in Bund-Länder-AG häusliche Gewalt, Landesarbeitsgemeinschaften sexualisierte, häusliche Gewalt; kommunale Runde Tische gegen Gewalt gegen Frauen)



Ansätze für weiteres Vorgehen

- Entwicklung von modellhaftem Gewaltschutzkonzept mit geschlechtsspezifischem Fokus
 - Einbeziehung der Situation wohnungsloser Frauen in Bestandsaufnahmen und Bedarfsanalysen zu Gewalt gegen Frauen in den Bundesländern
 - Thema setzen in zukünftiger Wohnungslosenberichterstattung BMAS
 - Einbeziehung unter Artikel 10 Istanbul-Konvention Monitoring und Forschung Gewalt gegen Frauen
 - Beteiligung der Akteure der frauenspezifischen Wohnungslosenhilfe an dem Bericht der Zivilgesellschaft an die Expert_innengruppe des Europarates, GREVIO
-



Vielen Dank!